

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem Vorschriften zum Schutz
der Jugend erlassen werden
(NÖ. Jugendschutzgesetz).

B e r i c h t
des

GEMEINSAMEN GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES u. FÜRSORGE-AUSSCHUSSES,

Der Gemeinsame Gesundheits-Ausschuß u. Fürsorge-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 17. Juni 1969 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.I/2-14/130-1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem Vorschriften zum Schutz der Jugend erlassen werden (NÖ. Jugendschutzgesetz), beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) Die Überschrift des § 1 hat zu lauten: "Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen".

Der Absatz 1 des § 1 hat zu lauten: "Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und religiösen Entwicklung. Hierdurch werden andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, nicht berührt."

Der Absatz 2 des § 1 hat zu lauten: "Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben." Die Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3. Die Absätze 4 bis 6 entfallen.

- 2.) § 2 hat zu lauten:

" § 2

Aufsichtspersonen.

Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Erziehungsberechtigten, das sind Eltern, Wahl-
eltern und Vormund, wenn diesen Personen im Einzelfall
nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht;
der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn
er für das Kind oder den Jugendlichen tatsächlich sorgt;
 - b) Familienangehörige über 18 Jahre, denen die Aufsicht von
einem Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugend-
lichen übertragen wurde;
 - c) Personen über 21 Jahre, die nicht Familienangehörige sind,
denen die Aufsicht von einem Erziehungsberechtigten des
Kindes oder Jugendlichen übertragen wurde;
 - d) Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder
und Jugendliche im Rahmen ihres Berufes oder auf Grund
ihrer Tätigkeit in einer Jugendorganisation oder durch
Übernahme in Pflege obliegt."
- 3.) Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung § 3. In diesem
Paragrafen sind die Worte "eines Erziehungsberechtigten
oder" zu streichen.
- 4.) Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4. In den Absätzen
1 und 2 sind die Worte "eines Erziehungsberechtigten oder"
jeweils zu streichen.

Im Absatz 2 hat es statt "§ 6 Absatz 3" zu lauten
"§ 7 Absatz 3".

Der Absatz 4 hat zu lauten: "Kindern und Jugendlichen ist
der Aufenthalt in Nachtlokalen und Branntweinschenken
untersagt."

Der Absatz 5 hat zu lauten: "Kindern und Jugendlichen ist
der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben,
auf Campingplätzen, in Jugendherbergen, Schutzhütten,
Privatfremdenzimmern und dergleichen ohne Begleitung einer
Aufsichtsperson untersagt. Dies gilt nicht für Jugendliche,
die sich auf Ausflügen oder Reisen befinden oder die sich
aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung außerhalb ihres
Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes aufhalten
müssen, sofern nicht Gründe vorliegen, die den Interessen
des Jugendschutzes (§ 1 Absatz 1) widersprechen."

- 5.) Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5.

Die Überschrift dieses Paragraphen hat zu lauten:

"Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen."

Absatz 2 hat zu lauten: "Kindern ist der Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden."

Absatz 3 hat zu lauten: "Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Filmvorführungen und Fernsehübertragungen, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden."

Der Absatz 4 hat zu entfallen.

- 6.) Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Im Absatz 1 ist das Wort "verboten" durch das Wort "untersagt" zu ersetzen.

Der Absatz 2 hat zu lauten: "Kindern ist der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden."

Der Absatz 3 hat zu lauten: "Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden."

- 7.) Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 7 und hat zu lauten:

"§ 7

Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen.

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr untersagt, Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr an nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen ist die Teilnahme an Kindertanzfesten und Tanzveranstaltungen, die von Jugendorganisationen veranstaltet werden, sowie ähnlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern diese für Kinder spätestens um 21 Uhr, für Jugendliche spätestens um 23 Uhr enden.

(3) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch als "Ballveranstaltungen" bezeichnet werden, sowie an jenen, die im Brauchtum begründet sind, ist Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr an in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Beschränkung auch dann gestattet, wenn die Veranstaltungen in Gast- und Schankgewerbebetrieben stattfinden."

8.) Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8.

Der Absatz 2 hat zu lauten: "Kindern ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch jener, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson untersagt."

Der Absatz 3 hat zu lauten: "Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für den Besuch von Ring- und Boxkämpfen durch Jugendliche, sofern es sich um Amateursportveranstaltungen handelt."

Im Absatz 4 ist nach dem Wort "Veranstaltungen" die Wortfolge " - ausgenommen Zirkusveranstaltungen und Eisrevuen - " einzufügen.

9.) Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 9.

Der bisherige einzige Absatz erhält die Bezeichnung (1).

Diesem Absatz ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Genuß von gebrannten geistigen Getränken ist Jugendlichen auch nach vollendetem 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit untersagt."

10.) Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung § 10.

11.) Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

" § 11

Suchtmittel.

Kindern und Jugendlichen ist die Beschaffung und der Genuß von Drogen und Stoffen, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, verboten, sofern sie nicht zu Heilzwecken ärztlich verordnet werden. Die Abgabe solcher Drogen und Stoffe ohne ärztliche Verschreibung an Kinder und Jugendliche ist, unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften, verboten."

- 12.) Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung § 12.
Im Absatz 1, 1. Satz, werden die Worte: "oder verrohender" gestrichen. Der zweite Satz des Absatzes 1 entfällt.
- 13.) Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung § 13.
Im ersten Absatz haben die Worte: "Erziehungsberechtigte und" zu entfallen.
Im ersten Satz des Absatzes 2 hat der Klammerausdruck zu lauten: "(§§ 4 bis 12)". Der zweite Satz des Absatzes 2 hat zu entfallen.
- 14.) Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 14.
In diesem Paragraphen hat es statt "§ 1 Absatz 6" zu lauten: "§ 1 Absatz 2".
- 15.) Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 15.
Der Beginn des ersten Satzes dieses Paragraphen hat zu lauten: "Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag für einzelne Veranstaltungen der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Art Ausnahmen bewilligen, sofernne"
- 16.) Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung § 16.
Im Absatz 5 dieses Paragraphen hat es statt "§ 10 Absatz 1" zu lauten "§ 12 Absatz 1".
- 17.) Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung § 17.
- 18.) Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 18 und hat zu lauten:

" § 18

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 26. Jänner 1956 zum Schutze der Jugend, LGBL.Nr. 29/1956, sowie der § 17 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1935, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (Lichtschauspielgesetz), LGBL.Nr. 154/1935, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 49/1952, LGBL.Nr. 99/1954, LGBL.Nr. 318/1959 und LGBL.Nr. 197/1962, außer Kraft."

Zu § 2: Obwohl die Begriffsbestimmungen an sich im § 1 des Entwurfes enthalten sind, war es dennoch angezeigt, den Begriff der Aufsichtsperson, der im Gesetz immer wiederkehrt, besonders hervorzuheben. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen wurden daher aus § 1 herausgelöst und aus ihnen der nunmehrige § 2 gebildet.

Zu § 4 Absatz 5: Die Ausnahmebestimmung, wonach Jugendliche vom Verbot des Aufenthaltes und des Übernachtens in Beherbergungsbetrieben usw. ausgenommen sein sollen, wenn sie sich auf Ausflügen oder Reisen befinden, oder sich aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung außerhalb ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes aufhalten müssen, wurde, um eine den Interessen des Jugendschutzes widersprechende Möglichkeit der Umgehung der Bestimmungen dieses Paragraphen hintanzuhalten, entsprechend ergänzt.

Zu § 7: Dieser Paragraph, der sich mit den öffentlichen Tanzunterhaltungen befaßt, wurde nicht, wie bisher, auch auf den Aufenthalt an Orten, an denen öffentliche Tanzunterhaltungen stattfinden, abgestellt, sondern nur auf die Teilnahme an Tanzunterhaltungen, worunter eine aktive Beteiligung an solchen Veranstaltungen verstanden werden soll. Die bloße Anwesenheit bei Tanzunterhaltungen ist vom Standpunkt des Jugendschutzes aus nicht als bedenklich anzusehen.

Zu § 11: Im Hinblick auf die in der letzten Zeit auch in Österreich immer mehr um sich greifende Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Suchtmittel war es angezeigt, in den Entwurf auch eine diesbezügliche Verbotsbestimmung aufzunehmen.

Zu § 12: Das ursprünglich vorgesehene Verbot des Erwerbs und Besitzes verrohender Gegenstände wurde aus dem Entwurf entfernt, da dieser Begriff zu unbestimmt erscheint, um eine gleichmäßige Anwendung einer solchen Bestimmung in der Praxis zu gewährleisten.

II.

Nachstehender Aufforderungsantrag wird gestellt:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch das Inkrafttreten dieses NÖ. Jugendschutzgesetzes die Abänderung anderer landesgesetzlicher Vorschriften erforderlich ist und gegebenenfalls die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

In diesem Zusammenhang kämen vor allem Vorschriften auf dem Gebiete des Veranstaltungswesens sowie das NÖ. Camping- und Jugendlagergesetz, LGBl. Nr. 286/1967, in Frage, die mit den Bestimmungen des NÖ. Jugendschutzgesetzes teilweise im Zusammenhang stehen und daher möglicherweise einer Anpassung an diese bedürfen.

STANGLER
Obmann des
Gesundheits-Ausschusses

KÖRNER
Obmann des
Fürsorge-Ausschusses

WEISSENBÖCK
Berichterstatter.